

5.4 GESETZ ÜBER DIE JUGENDFÖRDERUNG

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Vereine und Organisationen (im Folgenden Institutionen), die in der Gemeinde wohnhaften Kinder und Jugendlichen bis zum erfüllten 20. Altersjahr eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung namentlich auf kulturellem, sportlichem, musischem oder bildendem Gebiet bieten.

Art. 2 Formen der Unterstützung

Die Gemeinde gewährt die Unterstützung in Form von:

1. einmaligen und/oder jährlich wiederkehrenden Beiträgen;
2. Sonderkonditionen für die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten nach Massgabe der Gebührenverordnung zum Reglement über die Benützung gemeindeeigener Anlagen;
3. Dienstleistungen.

Art. 3 Kriterien für Unterstützungsleistungen

Für die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen müssen in der Regel folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Nachweis über eine wesentliche und mehrere Jahre andauernde Tätigkeit der Institution;
2. Verwendung für den allgemeinen Aufwand oder ein spezielles Vorhaben;
3. ausgewogenes Verhältnis der Unterstützungsleistungen der Gemeinde zu den Eigenleistungen der Institution und zu allfälligen Unterstützungsbeiträgen Dritter;
4. Sitz der Institution in der Gemeinde.

An auswärtige Institutionen können Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Gemeinde ausgerichtet werden, sofern in der Gemeinde kein entsprechendes Angebot besteht.

Art. 4 Gesuche

Gesuche für Unterstützungsleistungen sind dem Gemeindevorstand einzureichen. Die Gemeinde stellt dafür ein Formular zur Verfügung.

Das Gesuch hat zu enthalten:

1. Art der gewünschten Unterstützung und allenfalls Höhe des begehrten Beitrages;
2. Angaben über die finanzielle Situation der Institution;
3. Angaben über Organisation, Qualität und Probe- resp. Trainingsbetrieb;
4. Statuten der Institution;
5. Mitgliederverzeichnis mit Wohnsitz- und Altersangabe der Kinder und Jugendlichen;
6. allenfalls Ausführungen über das spezielle Vorhaben mit Finanzierungsplan;
7. Begründung des Gesuchs unter Bezugnahme auf die Voraussetzungen gemäss Art. 3.

Art. 5 Vorberatung

Gesuche für Unterstützungsleistungen nach Art. 2 Ziff. 1 und 3 im Wert von über 2'000 Franken werden an eine dreiköpfige, vom Gemeinderat gewählte Jugendkommission zur Prüfung und Antragstellung weitergeleitet.

Art. 6 Entscheid

Nach Vorliegen des Antrags der Jugendkommission entscheidet die nach Gemeindeverfassung zuständige Instanz über das Gesuch.

Die zuständige Behörde hat bei ihrer Entscheidung namentlich auf die finanzielle Situation der Gemeinde und auf die Ausgewogenheit der Leistungen an jugendfördernde Institutionen Rücksicht zu nehmen. Der jährliche Gesamtbetrag der Beiträge gemäss Art. 2 Ziff. 1 ist auf die entsprechenden Budgetpositionen beschränkt.

Wiederkehrende Unterstützungsleistungen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen und werden unter dem Vorbehalt eines genügenden Budgetkredits gesprochen. Die Institution kann ein neues Gesuch stellen.

Art. 7 Kontrolle und Rückforderung

Der Gemeindevorstand kann selbst oder über die Jugendkommission prüfen, ob die zugesprochenen Unterstützungsleistungen für den im Gesuch angegebenen Zweck verwendet werden.

Werden Unterstützungsleistungen nicht für den beantragten Zweck verwendet, kann der Gemeindevorstand die Rückzahlung verfügen.

Bei Unterstützungsleistungen von mehr als 5'000 Franken für besondere Vorhaben ist die Institution verpflichtet, dem Gemeindevorstand eine Schlussabrechnung einzureichen.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch den Gemeinderat, nach Ablauf der Referendumsfrist und allfälliger Urnenabstimmung auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Das Reglement betreffend Unterstützung jugendfördernder Vereine vom 12. Dezember 1992 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Art. 9 Übergangsbestimmung

Für wiederkehrende Unterstützungsleistungen, die von der zuständigen Behörde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unbefristet gewährt wurden, beginnt die fünfjährige Frist im Sinn von Art. 6 Abs. 3 dieses Gesetzes mit dessen Inkrafttreten zu laufen.